

Allgemeine Bedingungen zur Food Truck SpezialPolice 2016

50000.01 - Stand 1/2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen	2	L. Veräußerung	5
A. Vertragsparteien	2	M. Sachverständigenverfahren	5
1. Versicherungsnehmer	2	N. Gerichtsstand	5
2. Versicherer	2	O. Geltungsbereich	5
3. Mitgliedschaft im HDI V.a.G	2	P. Unvereinbarkeit / Salvatorische Klausel	6
B. Versichertes Interesse / Vertragscharakter	2	Q. Sanktionsklausel	6
Terrorausschluss / Textform	2	R. Maklerklausel	6
C. Rechtliche Grundlagen / Allgemeine		S. Produktexklusivität	6
Versicherungsbedingungen / Allgemeine		II. Besondere Vertragsbestimmungen	6
Geschäftsbedingungen (AGB) des VN	2	A. Kraftfahrtversicherung	6
1. Kraftfahrtversicherung	2	1. Versicherte Risiken	6
2. Haftpflichtversicherung	2	2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	6
3. Sach- und Ertragsausfallversicherung	2	3. Art und Umfang des Versicherungsschutzes	6
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen	2	3.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	6
(AGB) des VN	3	3.2. Fahrzeugversicherung	6
D. Versicherungssummen /		(Teil- und Vollkasko)	6
Entschädigungsgrenzen /Selbstbehalte	3	3.3. Kraftfahrtunfallversicherung	6
E. Repräsentantenklausel	3	4. Versicherungssummen / Selbstbehalt	7
F. Versehensklausel	3	4.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	7
G. Bedingungsanpassung / Gesetzliche		4.2. Fahrzeugversicherung	7
Änderungen des Leistungsumfangs	3	4.3. Kraftfahrtunfallversicherung	7
H. Versicherungsbeginn und -dauer/		5. Bestätigung des Schadenverlaufs	7
Haftung	4	B. Haftpflichtversicherung	7
1. Versicherungsbeginn, vorläufige Deckung	4	1. Versichertes Risiko	7
2. Versicherungsdauer	4	a) Betriebshaftpflichtversicherung	7
3. Haftung	4	b) Umwelthaftpflichtversicherung	7
4. Einzelrisiken	4	2. Deckungserweiterungen	7
I. Versicherungsbeitrag	4	3. Versicherungssummen /	
1. Mindestbeitrag	4	Jahreshöchstersatzleistungen	7
2. Bemessungsgrundlage	4	4. Selbstbehalt	8
3. Beitragsanpassung	4	C. Sachversicherung	8
J. Beitragserhebung / Umsatzmeldung /		1. Gegenstand / Versicherungsumfang	8
Fälligkeit / Zahlungsweise	4	2. Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalt	8
1. Vorläufiger Beitrag	4	3. Versicherungswertermittlungen / Unter-	
2. Beitragskorrektur	4	versicherung	8
3. Fälligkeit / Nichtzahlung von Beiträgen	4	4. Zusätzliche Einschlüsse	8
4. Zahlungsweise	5	D. Ertragsausfallversicherung	9
5. Unrichtige / unterlassene Umsatzmeldung	5	1. Gegenstand / Versicherungsumfang	9
K. Kündigung	5	2. Entschädigungsgrenzen /	
1. Kündigung zum Ablauf	5	Höchstentschädigung / Selbstbehalt	9
2. Kündigung nach Versicherungsfall	5	3. Zusätzliche Einschlüsse	9
3. Sonderkündigungsrecht aufgrund		Anhang	
Bedingungsanpassung oder Beitragserhöhung	5	1. Besondere Bedingungen für den Zusatz-	
4. Wirkungen der Kündigung	5	Baustein Kühlgut	10
5. Form und Zugang der Kündigung /		2. Besondere Bedingungen für den Zusatzbaustein	
Kündigungsvollmacht	5	Betriebsschließung	11

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

A. Vertragsparteien

1. **Versicherungsnehmer** (nachfolgend „VN“ genannt) VN ist das im Versicherungsschein und den zugehörigen Nachträgen bezeichnete Unternehmen.
2. **Versicherer** (nachfolgend „VR“ genannt) VR und damit Risikoträger für die gemäß Abschnitt II. A. bis D. versicherten Sparten sind mit

99,9 % die HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und **0,1 % der HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**,

Firmensitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichts Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G. genannt“) HDI und HDI V. a. G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

Die Food Truck SpezialPolice 2016 wird nachfolgend kurz „Food Truck Police“ genannt.

2.1. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

2.2. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der VN verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe deren Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sich rechtsverbindlich an. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtsanhängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem VN geschlossen hat.

3. Mitgliedschaft im HDI V.a.G.

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit dem VR erwirbt der VN die Mitgliedschaft im HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G. Die Satzung des HDI V.a.G. und die Versicherungsbedingungen sind Grundlage des Versicherungsverhältnisses mit dem HDI V.a.G.

B. Versichertes Interesse / Vertragscharakter / Terrorschluss / Textform

1. Dieser Vertrag ist ausschließlich zur Versicherung gewöhnlicher Risiken von Food Trucks, die in unmittelbarem Zusammenhang mit deren gewöhnlichen Geschäft stehen, bestimmt.
2. Versicherungsschutz wird nur für Risiken gewährt, die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag dokumentiert sind.
3. Die Food Truck Police umfasst folgende Versicherungssparten:
 - a) Kraftfahrtversicherung siehe Abschnitt II A

b) Haftpflichtversicherung siehe Abschnitt II B

c) Sachversicherung siehe Abschnitt II C

d) Ertragsausfallversicherung siehe Abschnitt II D

4. Hinsichtlich der Zusammenfassung der Versicherungssparten gemäß Abschnitt II. Buchstabe A bis D gilt die Food Truck Police als **einheitlicher Vertrag**, für den ein Versicherungsschein erstellt wird. Erklärungen, insbesondere eine Kündigung gemäß Abschnitt I. L., gelten für alle Sparten gemeinsam. Die Kündigung einzelner Versicherungssparten ist ausgeschlossen.

5. Vom Versicherungsschutz der Food Truck Police – mit Ausnahme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung – ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, sämtliche im Zusammenhang mit Terrorakten eintretende Schäden und/oder Kosten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, seiner Nachträge- und Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. sind nicht bindend.

C. Rechtliche Grundlagen / Allgemeine Versicherungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des VN

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Bestandteil dieses Vertrages sind die nachstehend genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften, der Online-Risikofragebogen zur Versicherung von Food Trucks sowie die Deklaration zur Food Truck Police.

1. Kraftfahrtversicherung

a) Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE (HG-AKB) - Form 404-K240 201601

2. Haftpflichtversicherung

a) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Form 404-H141 01.16

b) Allgemeine Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Gewerbe – Form 404-H142 01.16

3. Sach- und Ertragsausfallversicherung

a) HDI – Allgemeine Bedingungen und Regelungen für die industrielle Sachversicherung (HARIS 2012.01)

b) Klauseln für die Sach- und Ertragsausfallversicherung

c) Klausel für Kühlgut – 2600.01

d) Klausel für Betriebsschließung – 2200.01

e) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt (VdS 2046)

f) Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten (VdS 2047)

- g) Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (VdS 2001)
- h) Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz (VdS 2008)
- i) Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Anlage zu VdS 2008) (VdS 2036)
- j) Umgang mit Flüssiggasflaschen – Merkblatt zur Schadenverhütung

Die beigefügten Brandschutzvorschriften sind an gut sichtbarer Stelle des Betriebes – Schwarzes Brett o. ä. – auszuhängen.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des VN

Die AGB des VN wirken, wenn sie rechtswirksam mit einem dritten Vertragspartner des VN vereinbart wurden, auch zu Gunsten des VR. Soweit der VN nach den AGB für den eingetretenen Schaden nicht haftet, ist auch der VR dem Vertragspartner des VN gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D. Versicherungssummen / Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalte

Die für jede Sparte vereinbarten Versicherungssummen / Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte sind der Deklaration bzw. dem Versicherungsschein zur Food Truck Police, die Bestandteil des Vertrages ist, zu entnehmen. Die Berechnung der Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehalts erfolgt nach den für die einzelnen Versicherungssparten geltenden Regelungen.

E. Repräsentantenklausel

Als Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages gelten nur, bei

- a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstandes
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- d) offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- e) Einzelfirmen – die Inhaber
- f) anderen Rechtsformen – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

F. Versehensklausel

Während der Wirksamkeit dieses Vertrages unabsichtlich falsche bzw. versehentlich unterlassene oder verspätete Deklarationen / Anzeigen hinsichtlich der Art, des Umfangs sowie des Beginns und Ende der diesem Vertrag zugehörigen Risiken sowie von gefahrerhöhenden und sonstigen Umständen, die dem VR hätten angezeigt werden müssen, die aber nachweislich durch ein Versehen des VN, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht angezeigt wurden, befreien den VR im Schadenfall nicht von der Ersatzleistung. Der VN wird etwaige Unterlassungen nach Bekanntwerden unverzüglich dem VR melden. Der VR ist berechtigt, den zutreffenden Beitrag nachzuheben.

Die Versehensklausel gilt nicht für Obliegenheiten, welche vor Eintritt von Schadenfällen und/oder aus Anlass des Eintritts von Schadenfällen zu erfüllen sind.

G. Bedingungsanpassung / Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs

1. Der VR ist berechtigt, wenn
 - a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
 - b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Vertrag hat,
 - c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtswirksam für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt,
 - d) die Kartell- oder Aufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, die davon betroffenen Regelungen der entsprechenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Food Truck Police mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der vorgenannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

2. Die nach 1. geänderten Regelungen werden dem VN schriftlich mitgeteilt. Sie finden Anwendung, wenn der VR dem VN die Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.
3. Ist der VR aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet den Leistungsumfang zu erweitern, so ist er berechtigt den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der erweiterte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

H. Versicherungsbeginn und -dauer / Haftung

1. Versicherungsbeginn, vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags inkl. Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheins beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des VR oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins eingelöst wird und der VN die Verspätung zu vertreten hat. VN und VR

sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung des VN wird mit ihrem Zugang beim VR und die Kündigung des VR zwei Wochen nach Zugang beim VN wirksam. Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes hat der VR Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

2. Versicherungsdauer

Die Food Truck Police wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn keine Kündigung gemäß Abschnitt I. K. 1. ausgesprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsperiode nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart wurde. Die Fristenregelung des § 5 (5) PflVersG gilt für die Food Truck Police insgesamt. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein oder einem Nachtrag. Das Versicherungsjahr ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Kalenderjahr identisch.

3. Haftung

Ist dem VN bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Leistungspflicht seitens des VR.

Die Haftung des VR endet spätestens zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

4. Einzelrisiken

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für Einzelrisiken richten sich nach den Regelungen der Food Truck Police und den Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Versicherungssparte.

I. Versicherungsbeitrag

1. Mindestbeitrag

Der Beitrag für die Food Truck Police wird nach den folgenden Regelungen berechnet und beträgt für ein Versicherungsjahr, sofern einzelvertraglich nichts anders geregelt ist, mindestens 1.000,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Der tatsächlich zu zahlende Beitrag wird im Versicherungsschein, einem Nachtrag oder einer Beitragsrechnung ausgewiesen. Der dort genannte Beitrag enthält die gemäß Versicherungssteuergesetz geltende Versicherungssteuer.

2. Bemessungsgrundlage

Der Jahresbeitrag für die Grunddeckung der Food Truck Police richtet sich nach dem Fahrzeugwert (Neuwert).

Für die Mitversicherung zusätzlicher Risiken, die Erhöhung von Entschädigungsgrenzen oder den Einschluss optionaler Deckungserweiterungen usw. werden Zuschläge erhoben.

3. Beitragsanpassungsklausel

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der VR berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen. Durch eine Neukalkulation, bei der die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu beachten sind, ist zu ermitteln, ob die Beiträge beibe-

halten werden können oder ob eine Anpassung mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vorgenommen werden muss. Der VR ist verpflichtet dem VN die Beitragsänderung unter Kenntlichmachung des alten und des neuen Beitrags spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben. Der VN verzichtet in Kenntnis dieser dem VR obliegenden Verpflichtung auf eine entsprechende Information.

Führt eine Änderung des Beitrags zu einer Beitragserhöhung, hat der VN das Recht die Food Truck Police innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung zu kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

J. Beitragserhebung / Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Beitrag

Zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird der Jahresbeitrag erhoben. Berechnungsgrundlage für das Versicherungsjahr sind die Anzahl der Food Trucks / Anhänger, der jeweilige Fahrzeugwert (Neuwert), die versicherten Werte gemäß Deklaration sowie die Zuschläge für eventuelle Deckungserweiterungen gemäß Abschnitt I. J. 2.

2. Beitragskorrektur

Verändern sich die dokumentierten Risikoverhältnisse gemäß Abschnitt I. I. 2. während des aktuellen Versicherungsjahres, so kann eine Anpassung des Beitrages auch unterjährig erfolgen. Der VN ist verpflichtet, Veränderungen bei den versicherten Fahrzeugwerten (Neuwert) zu melden.

3. Fälligkeit / Nichtzahlung von Beiträgen (§§ 33, 37, 38 VVG)

- a) Der VN hat den Beitrag und – wenn laufende Beiträge vereinbart sind – den ersten Beitrag innerhalb nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet.
- b) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der VR, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der VN hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- c) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der VN hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- d) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der VR dem VN auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Absätzen e) und f) mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.
- e) Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein, und ist der VN zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- f) Der VR kann nach Ablauf der Frist, wenn der VN mit der Zahlung in Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist

dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der VN innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt.

- g) Soweit die in den Absätzen e) und f) bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.
- h) Die Haftung des VR beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

4. Zahlungsweise

Der Beitrag für die Food Truck Police ist ein Jahresbeitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung werden Zuschläge von 3 % bzw. 5 % des Versicherungsbeitrags erhoben.

5. Unrichtige / unterlassene Meldungen

- a) Bewusst unrichtige Angaben zum Nachteil des VR berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in 3-facher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu erheben.
- b) Eine infolge eines Übertragungs- oder Rechenfehlers versehentlich falsch abgegebene Meldung des Fahrzeugwertes (Neuwert) hat der VN unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

K. Kündigung

1. Kündigung zum Ablauf

Die Food Truck Police kann von jeder Vertragspartei zur jeweils nächsten Hauptfälligkeit gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauftermin in Textform zugegangen sein.

2. Kündigung nach Versicherungsfall

- a) Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei die Food Truck Police kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig oder innerhalb eines Monats, nachdem der VR zu einer Haftpflichtversicherung den Anspruch des VN auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat.
- b) Eine Kündigung ist auch zulässig, wenn der VR dem VN die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen. In diesem Fall ist die Kündigung nur innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.
- c) Der VR hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der VN kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- d) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem VR für diese Versicherungsperiode derjenige Teil der Prämie

zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

3. Sonderkündigungsrecht aufgrund Bedingungsanpassung oder Beitragserhöhung

Bei einer Bedingungsanpassung gemäß Abschnitt I. G. 1 oder aufgrund einer Beitragserhöhung (Abschnitt I. I. 3) hat der VN das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des VR zu kündigen. Die Kündigung kann zu dem Zeitpunkt, an dem die Bedingungsanpassung oder die Beitragserhöhung wirksam wird, oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ausgesprochen werden. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung, so hat der VN für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu entrichten.

4. Wirkungen der Kündigung

Die Kündigung auch nur einer einzelnen Versicherungssparte der Food Truck Police gilt als Kündigung der Food Truck Police insgesamt (siehe Abschnitt I. B. 4.).

5. Form und Zugang der Kündigung / Kündigungsvollmacht

Kündigungen müssen in Textform erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie fristgerecht zugehen.

Die Kündigung der Food Truck Police seitens des VR kann entweder von dessen vertragsführender Niederlassung oder vom Fachbereich seiner Hauptverwaltung jeweils allein vorgenommen werden.

L. Veräußerung

Im Falle der Veräußerung einer versicherten Sache gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß Abschnitt I. C. zu den einzelnen Versicherungssparten und die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 95 ff. VVG) soweit sie Anwendung finden.

M. Sachverständigenverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens entscheidet ein Sachverständigenausschuss soweit dies die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß Abschnitt I. C. zu den einzelnen Versicherungssparten vorsehen.

N. Gerichtsstand

Ansprüche aus der Food Truck Police kann der VN insbesondere bei dem Gericht, das für seinen Geschäftssitz örtlich zuständig ist oder dem Gericht das für den Geschäftssitz des VR oder den Standort seiner, den VN betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

Klagen des VR gegen den VN können insbesondere bei dem für den Sitz des VN oder den Standort seiner Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Für den Fall, dass der VN seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das für den Sitz des VR örtlich zuständige Gericht als vereinbart.

O. Geltungsbereich

Versicherungsort ist/sind die mitversicherten Lager innerhalb Deutschlands - mitversicherte Lager sind nur ei-

genverantwortlich geführte Lager oder der Eigennutzungsanteil fremder Lager. Für die versicherten Food Trucks / Anhänger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in den an Deutschland angrenzenden Ländern Österreich, Polen, Frankreich, Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Tschechien.

P. Unvereinbarkeit / Salvatorische Klausel

1. Bei einem Widerspruch zwischen diesem Vertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß Abschnitt I. C. zu den einzelnen Versicherungssparten gilt der Text dieses Vertrages.
2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden. Sollte eine Bestimmung der Food Truck Police oder eine später darin aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich eine Lücke in der Food Truck Police herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Schließung der Lücke tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Food Truck Police gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke beim Abschluss der Food Truck Police beachtet hätten.

Q. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es dem VR aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsordnung (AWV)
- Verordnungen der Europäischen Union
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

R. Maklerklausel

Der Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Vertragsparteien zu diesem Vertrag entgegenzunehmen. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den VR bzw. den VN weiterzuleiten. Alle Erklärungen des VR gelten dem VN ebenfalls als zugegangen, sobald diese dem Makler zugegangen sind.

S. Produktexklusivität

Das Produkt Food Truck Police gilt für Martens & Prah als geschützt. Martens & Prah hat das ausschließliche und alleinige Recht, das Produkt Versicherungsinteressenten anzubieten.

II. Besondere Vertragsbestimmungen

A. Kraftfahrtversicherung

1. Versicherte Risiken

Versichert sind die in dem Versicherungsschein aufgeführten Food Trucks / Anhänger.

2. Beginn des Versicherungsschutzes für das einzelne Fahrzeug / Risiko

Der vereinbarte Versicherungsschutz für die unter Ziffer 1 genannten Risiken beginnt mit der amtlichen Zulassung auf den VN, soweit sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Umständen nichts anderes ergibt.

3. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung umfasst die

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Fahrzeugversicherung (Teil- und Vollkasko)
- Kraftfahrtunfallversicherung

gemäß den Regelungen dieses Vertrages und den HG-AKB, soweit zu den HG-AKB keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

3.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Für die im Versicherungsschein aufgeführten Food Trucks / Anhänger besteht im Rahmen dieses Vertrages eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gemäß der HG-AKB.

3.1.1 Abschleppkosten bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall gemäß Abschnitt I. A. 3. 5. 4 AKB die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen und an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächst gelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierfür entstandenen Kosten.

3.2 Fahrzeugversicherung (Teil- und Vollkasko)

Für die im Versicherungsschein aufgeführten Food Trucks / Anhänger besteht im Rahmen dieses Vertrages eine Fahrzeugvollversicherung (inkl. Fahrzeugteileversicherung) gemäß der HG-AKB.

Zusätzlich umfasst die Fahrzeugversicherung die fest eingebaute Betriebseinrichtung des Food Trucks / Anhängers.

3.3 Kraftfahrtunfallversicherung

3.3.1 Versicherungsart

Die Food Truck Police beinhaltet eine Insassenunfallversicherung nach dem Pauschal-system (Abschnitt A. 4.2.1 HG-AKB).

3.3.2 Versicherte Personen

In Abänderung von Abschnitt A. 4.2.3. HG-AKB gelten als versicherte Personen und berechnete Insassen ausschließlich der VN bzw. die Inhaber und die Mitarbeiter des VN. Die Mitarbeiter sind nur während der

Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN versichert.

4 Versicherungssummen / Selbstbehalt

4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind in der Deklaration zur Food Truck Police dargestellt.

4.2 Fahrzeugversicherung (Teil- und Vollkasko)

Abweichend von Abschnitt A. 2.1.2. HG-AKB gelten die in der Deklaration zur Food Truck Police genannten Versicherungssummen.

4.2.1 Selbstbehalt

Es gelten die in der Deklaration zur Food Truck Police genannten Selbstbehalte je versichertes Fahrzeug und je Schadenfall.

Der Selbstbehalt wird vom Schaden abgezogen.

4.3 Kraftfahrtunfallversicherung

Die Versicherungssummen ergeben sich aus der Deklaration zur Food Truck Police.

5 Bestätigung des Schadenverlaufs

Auf Wunsch erhält der VN bei Beendigung des Vertrages eine Bestätigung über den Schadenverlauf des gesamten Vertrages. Der VN verzichtet auf die Bestätigung über den Schadenverlauf eines einzelnen Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 7 PflVersG.

B. Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

a) Betriebshaftpflichtversicherung

Versichert ist das Risiko gemäß der im Versicherungsschein oder einem Nachtrag dokumentierten Betriebsbeschreibung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB: Form 404-H141 01.16) den Allgemeinen Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Gewerbe (HHG: Form 404-H142 01.16).

b) Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB: Form 404-H141 01.16) und den Allgemeinen Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Gewerbe (HHG: Form 404-H142 01.16).

2. Deckungserweiterungen

Betriebshaftpflichtversicherung

a) Belegschafts- und Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraft-

fahrzeugen und Fahrrädern und deren Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher (vgl. Ziffer 2.2 AHB).

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass die Abstellplätze, die sich außerhalb der Betriebsgrundstücke befinden, während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Abhandenkommen von Geld, unbaren Zahlungsmitteln (EC- und Kreditkarten etc.), Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten, anderen Wertsachen und im Kraftfahrzeug befindliche Sachen.

b) Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- von Betriebsangehörigen untereinander gemäß Abschnitt I. Ziffer 2.3 HHG wegen Sachschäden von mehr als 25 EUR;
- von gesetzlichen Vertretern des VN gemäß Abschnitt I. Ziffer 2.3.1 HHG und ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der betreffende gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat.

3. Versicherungssummen / Jahreshöchstersatzleistungen

a) Betriebshaftpflichtversicherung

Deckungssumme

Die Deckungssumme je Versicherungsfall richtet sich nach der Deklaration zur Food Truck Police.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des VR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das **Zweifache** der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme.

Ist die Sachschadenversicherungssumme für einzelne Risiken begrenzt, so wird die Jahreshöchstersatzleistung für derartige Schäden auch jeweils auf das **Zweifache** der begrenzten Versicherungssumme je Versicherungsfall festgelegt.

b) Umwelthaftpflichtversicherung

Deckungssumme

Die Deckungssumme je Versicherungsfall richtet sich nach der Deklaration zur Food Truck Police.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des VR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das **Zweifache**

der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme.

Ist die Sachschadenversicherungssumme für einzelne Risiken begrenzt, so wird die Jahreshöchstersatzleistung für derartige Schäden auch jeweils auf das **Zweifache** der begrenzten Versicherungssumme je Versicherungsfall festgelegt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen i. S. des Abschnitt I., Ziffer 5.5 HHG ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom VR ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der gemäß Ziffer 3. dieses Abschnitts vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4. Selbstbehalt

a) Betriebshaftpflicht- / Umwelthaftpflichtversicherung

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall und zugleich bei jedem Serienschaden richtet sich nach der Deklaration zur Food Truck Police.

C. Sachversicherung

1. Gegenstand / Versicherungsumfang

a) Versicherte Sachen

Versicherte Sachen in der Sachversicherung sind:

- aa) Waren / Vorräte in den Food Trucks / Anhängern und innerhalb der mitversicherten Lager,
- bb) Betriebseinrichtung, die sich in den Food Trucks / Anhängern befindet,
- cc) zusätzliche Vereinbarungen (Zusatzbausteine) gemäß Versicherungsschein.

b) Versicherte Gefahren

Für alle versicherten Sachen gemäß a) leistet der VR Entschädigung, wenn sie durch eine der Gefahren

- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Flugkörperabsturz (FLEXA)- oder Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse (A. III. § 29 HARIS),
- bb) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (A. III. § 30 HARIS),
- cc) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (A. III. § 31 HARIS),
- dd) Leitungswasser (A. III. § 33 HARIS),
- ee) Sturm, Hagel (A. III. § 34 HARIS),
- ff) Einbruchdiebstahl, wobei Food Trucks / Anhänger Gebäude im Sin-

ne HARIS A. III. § 35 Nr. 6 d) sind, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub innerhalb eines Food Trucks / Anhängers und im Bewirtungsbereich der durch den Versuch einer solchen Tat (A. III. § 35 HARIS),

- gg) einfacher Diebstahl von Terrassenmöbeln im Bewirtungsbereich,
- hh) Überschwemmung, Rückstau des Food Trucks / Anhängers und des mitversicherten Lagers (A. III. § 36 HARIS). Eine Überflutung des Food Trucks / Anhängers und des mitversicherten Lagers steht einer Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes im Sinne HARIS A. III. § 36 Nr. 2 gleich,
- ii) Erdbeben, Tsunami (A. III. § 37 HARIS),
- jj) Erdsenkung, Erdbeben (A. III. § 38 HARIS),
- kk) Schneedruck, Lawinen (A. III. § 39 HARIS),
- ll) Vulkanausbruch (A. III. § 40 HARIS),
- mm) Glasbruch (A. III. § 42 HARIS),

oder durch eine

- nn) unbenannte Gefahr (A. III. § 41 HARIS) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, z.B. Kurzschluss.

2. Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalt

Für versicherte Schäden gelten in der Sach- und Ertragsausfallversicherung die in der Deklaration zur Food Truck Police genannten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte.

Kommen bei mehreren Versicherungsfällen zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, unterschiedliche Selbstbehaltsregelungen zur Anwendung und überschreiten die je Versicherungsfall ermittelten Beträge die jeweils vereinbarten Selbstbehalte, so ist für alle Versicherungsfälle nur einmal der höchste Selbstbehalt zum Abzug zu bringen.

3. Versicherungswertermittlungen / Unterversicherung

Alle in dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß Abschnitt I. C. zu den einzelnen Versicherungssparten enthaltenen Bestimmungen, die die Versicherungswertermittlung, die nachträgliche Beitragsberechnung auf der Basis von Versicherungssummenmeldungen oder sonstigen Wertfortschreibungen und die Anrechnung einer Unterversicherung regeln, finden keine Anwendung. Auf die Regelung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen gemäß Abschnitt I. K. 5. hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Meldung des Jahresumsatzes wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

4. Zusätzliche Einschlüsse

a) Verlust von Bargeld durch Einbruchdiebstahl

Mitversichert ist der Verlust von Bargeld durch Einbruchdiebstahl. Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass das Bargeld in einem Behältnis, das erhöhte Sicherheit, auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst, aufbewahrt wird. Ab einem Betrag über 2.500,00 EUR besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass das Bargeld in einem fest mit dem Food Truck / Anhänger verbundenen Tresor aufbewahrt wird.

b) Verlust von Bargeld durch Raub

Mitversichert ist der Verlust von Bargeld durch Raub.

c) Einfacher Diebstahl von Terrassenmöbeln

Abweichend von A. III. § 41 Nr. 2 a, ee) HARIS ist der einfache Diebstahl von Terrassenmöbeln mitversichert. Voraussetzung ist, dass sich die Möbel in unmittelbarer Nähe des Food Trucks / Anhängers befinden und mit einer Stahlkette inkl. Sicherheitsschloss o.ä. gegen die einfache Wegnahme gesichert sind.

D. Ertragsausfallversicherung

1. Gegenstand / Versicherungsumfang

a) Versicherte Gefahren

Versichert sind der Gewinn und die fortlaufenden Kosten infolge eines Sachschadens aufgrund versicherter Gefahren gemäß Abschnitt II. C. 1. b) aa) bis nn), soweit sich aus dem Versicherungsschein zur Food Truck Police nichts anderes ergibt. Der Food Truck / Anhänger zählt zu den dem Betrieb dienenden Sachen i. S. d. Ertragsausfallversicherung.

b) Haftzeit

Die vereinbarte Haftzeit ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. der Deklaration zur Food Truck Police.

2. Entschädigungsgrenzen / Höchstentschädigung / Selbstbehalt

Für die versicherten Schäden gelten in der Sach- und Ertragsausfallversicherung die in der Deklaration zur Food Truck Police bzw. im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen / Höchstentschädigungen und Selbstbehalte.

3. Zusätzliche Einschlüsse

a) Open-Air-Festival

Bei Ausfall oder Abbruch eines Open-Air-Festivals oder einer Open-Air-Veranstaltung wird ein nachgewiesener Kostenbetrag erstattet.

b) Betriebsunterbrechung nach Transportmittelunfall (sofern vereinbart)

Mitversichert ist die Betriebsunterbrechung nach einem Transportmittelunfall. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Food Truck / Anhänger einwirkendes Ereignis, durch den es zur Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen gemäß Abschnitt II. C. 1. a) aa) und bb) kommt, die durch den Food Truck befördert wurden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

Besondere Bedingungen für den Zusatzbaustein Kühlgut (sofern vereinbart)

2600.01 Stand 01/2017

1. Der VR leistet in Erweiterung zu den HARIS Entschädigung, wenn durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Kühlsystemen (Kühlräume, -schränke, -zellen) im versicherten Food Truck, Anhänger sowie mitversicherte Lager gelagerte Waren/Vorräte (Kühlgut) einschließlich deren Verpackung beschädigt, zerstört oder unbrauchbar werden.

Mitversicherte Lager im Sinne dieses Zusatzbausteins sind nur eigenverantwortlich geführte Lager oder der Eigennutzungsanteil fremder Lager.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die eingetreten sind:
 - durch eine nach A. III. § 29 bis § 41 HARIS als vereinbart geltende versicherte Gefahr;
 - durch Stromabschaltung durch den Energieversorger infolge Zahlungsrückstand;
 - durch nicht sorgfältig eingehaltene Bedienungs- und Wartungsvorschriften;
 - durch gewöhnliche Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstige Ablagerungen;
 - durch natürliche Veränderung der Ware;
 - durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren oder unsachgemäße Lagerung;
 - durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schadenfall vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

Keine Ersatzleistung erfolgt ferner für Waren, deren Verbrauchsdatum zum Zeitpunkt des Schadens überschritten ist.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Temperaturen täglich zu kontrollieren. Wird eine automatische Warneinrichtung für Temperaturmessungen benutzt, muss diese funktionsfähig installiert und zwingend zu einer Kontrollperson aufgeschaltet sein. Die Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung dieser Sicherheitsvorschriften ergeben sich aus A. I. § 7 HARIS.
4. Als Höchstentschädigung je Versicherungsfall gilt die in der Deklaration genannte Entschädigungsgrenze.
5. Es gilt der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall. Weiterhin wird auf A. III. § 49 Ziffer 2. HARIS verwiesen.

Besondere Bedingungen für den Zusatzbaustein Betriebschließung (sofern vereinbart)

2200.01 Stand 01/2017

1. Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

a) Versicherungsumfang

Der VR leistet in Erweiterung zu den HARIS Entschädigung, wenn die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserregern (siehe b))

aa) den versicherten Food Truck / Anhänger oder / und mitversicherte Lager zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige werden einer Betriebschließung gleichgestellt;

bb) die Desinfektion des Food Trucks / Anhängers oder / und mitversicherten Lager ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;

cc) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Food Truck / Anhänger oder / und mitversicherte Lager anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

dd) in dem versicherten Food Truck / Anhänger oder / und mitversicherte Lager beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
- als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern

untersagt.

ee) Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

Mitversicherte Lager im Sinne dieses Zusatzbausteins sind nur eigenverantwortlich geführte Lager oder der Eigennutzungsanteil fremder Lager. Hinsichtlich der Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige nach aa) bedeutet dies, dass die Tätigkeitsverbote gegenüber sämtlichen eigenen Betriebsangehörigen des VN oder gegenüber sämtlichen Betriebsangehörigen des Fremdlagers ergangen sein müssen, um einer Betriebschließung gleichzustehen.

b) Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger;

aa) Krankheiten

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pertussis
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Röteln einschließlich Rötelymbryopathie
- Tollwut
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- Varizellen
- sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
- der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG ausübt,
 - zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
- soweit nicht nach den voran genannten Aufzählungen meldepflichtig, das Auftreten
 - einer bedrohlichen Krankheit oder
 - von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 IfSG genannt sind.

bb) Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich);
- Bacillus anthracis
- Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
- Borrelia recurrentis

- Brucella sp.
 - Campylobacter sp., darmpathogen
 - Chlamydia psittaci
 - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
 - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 - Coxiella burnetii
 - humanpathogene Cryptosporidium sp.
 - Ebolavirus
 - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme - EHEC)
 - Francisella tularensis
 - FSME-Virus
 - Gelbfiebervirus
 - Giardia lamblia
 - Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
 - Hantaviren
 - Hepatitis-A-, B-, C-, D-, E-Virus (Meldepflicht für Hepatis-C-Virus, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt),
 - Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
 - Lassavirus
 - Legionella sp.
 - Humanpathogene Leptospira sp.
 - Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
 - Marburgvirus
 - Masernvirus
 - Mumpsvirus
 - Mycobacterium leprae
 - Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
 - Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
 - Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
 - Poliovirus
 - Rabiesvirus
 - Rickettsia prowazekii
 - Rotavirus
 - Rubellavirus
 - Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
 - Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
 - Salmonella, sonstige
 - Shigella sp.
 - Trichinella spiralis
 - Varizella-Zoster-Virus
 - Vibrio cholerae O 1 und O 139
 - Yersinia enterocolitica, darmpathogen
 - Yersinia pestis
 - andere Erreger hämorrhagischer Fieber
 - Treponema pallidum
 - HIV
 - Echinococcus sp.
 - Plasmodium sp.
 - Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Auf andere Krankheiten und Krankheitserreger erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht.
- c) Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage
- Auf die Möglichkeit der Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage nach § 15 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen (so z.B. erfolgt durch die "Aviäre-Influenza-Meldepflicht-Verordnung vom 11. Mai 2007 (BGBl. I S. 732)" - Hinweis: Aviäre-Influenza umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ genannt).
- ## 2. Umfang der Entschädigung
- a) Öffentlichkeitsarbeit
- Über A. I. § 14 Ziffer 1. HARIS hinaus ersetzt der VR bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, um die Öffentlichkeit über Umstände der Betriebs-schließungsmaßnahmen nach Ziffer 1. a) zu informieren.
- b) Entschädigungsberechnung
- Der VR ersetzt im Falle
- aa) einer Schließung nach Ziffer 1. a) aa) den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung max. bis zur vereinbarten Dauer. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.
- bb) einer Desinfektion nach Ziffer 1. a) bb) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- cc) von Schäden an Vorräten und Waren nach Ziffer 1. a) cc) den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren nach Ziffer 5. Darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe.
- Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der VR auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren (siehe Ziffer 5. b) und c)) bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.
- Werden vom Schaden betroffene Vorräte und Waren veräußert (z.B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem VR den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes nach Ziffer 5. b) und c) zu berücksichtigen.
- dd) von Tätigkeitsverboten nach Ziffer 1. a) dd)
- die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für 30 Tage seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat;
 - im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von 30 Tagen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen in den Fällen der beiden vorgenannten Spiegelstriche sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

- ee) von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Ziffer 1. a) ee) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.

c) **Mehrfache Anordnung**

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach b) zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

d) **Besondere Entschädigungsgrenze für Schließung und Tätigkeitsverbote**

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Ziffer 1. a) aa) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Ziffer 1. a) dd)) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die vereinbarte Höhe nicht übersteigen.

3. Ausschlüsse

a) **Allgemein**

In Ergänzung zu A. I. § 22 HARIS sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden und/oder Kosten durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern nicht versichert.

b) **Infizierte Vorräte und Waren**

Der VR haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; f) bleibt unberührt.

c) **Amtliche Fleischbeschau**

Der VR haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

d) **Krankheiten und Krankheitserreger**

Der VR haftet nicht bei Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.

e) **Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen**

Der VR haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.

f) **Bekanntes Beeinträchtigen**

Der VR haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitser-

klärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren.

4. Versicherte Sachen

In Änderung zu A. III. § 45 HARIS gilt:

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Food Trucks / Anhänger sowie die bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.

- b) Wurden Vorräte und Waren (siehe a)) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem VR unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist der VR von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige ihr hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

- c) Außerdem ist - soweit dies vereinbart ist - fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- d) Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren gemäß c) ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

5. Versicherungswert

- a) Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- b) Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der VR, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

6. Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Ist die Ersatzpflicht auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der VR nach Aufforderung durch den Versicherungsnehmer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

- b) Der VR ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in a) genannten Schadensersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten vorläufigen Zahlung zu fordern.

- c) Der in a) genannte Schadensersatz steht bis zur Höhe der geleisteten vorläufigen Zahlung dem VR zu und ist sofort nach Erhalt an sie abzuführen, zuzüglich der auf den Schadensersatz gezahlten Zinsen. In Höhe der an den VR abge-

fürten Schadenersatzleistungen gilt die Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers für die empfangene vorläufige Zahlung als getilgt.

d) Wenn und soweit der in a) genannte Schadenersatz rechtskräftig aberkannt wird, wird eine geleistete vorläufige Zahlung zu einer endgültigen.